

Anleitung zur Antragstellung



„HALLO FINANZAMT – STEUERN GEGEN GEWALT“

Auch für Steuerzahlende gilt: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Dieser Grundgesetzartikel Art. 4(1) braucht nicht erbettelt zu werden, sondern ist seit 1949 in Kraft. Dennoch verwenden Finanzämter detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Abgabenordnung (AO), die im Widerspruch zu diesem Grundgesetzartikel stehen. Das zeigt sich, wenn Steuerzahlende ihren Gewissenskonflikt bei der Erhebung von Steuern vorbringen, die ja für militärische Zwecke mit verwendet werden.

<https://netzwerk-friedenssteuer.de/>

Die Aktion HALLO FINANZAMT – STEUERN GEGEN GEWALT zielt darauf ab, dass dieser Widerspruch bei möglichst vielen Finanzämtern offenbar wird und so eine gesetzliche Regelung z.B. durch ein Zivilsteuergesetz befördert. Ein Entwurf dafür wurde vom Netzwerk Friedenssteuer erarbeitet und durch externe juristische Fachleute auf Verfassungs- konformität und praktische Durchführbarkeit erfolgreich geprüft. Das Netzwerk setzt sich für die Verabschiedung eines solchen Gesetzes durch den Deutschen Bundestag ein. Mit einem Zivilsteuergesetz nach diesem Entwurf würde ein Sondervermögen namens „Bundesmilitärfonds“ geschaffen, der sich nicht mehr aus indirekten Steuern (z.B. Umsatzsteuer) finanziert, sondern nur aus den direkten Steuern (z.B. Lohn-/Einkommensteuer) derer, die keine Gewissensprobleme mit der militärischen Verwendung ihrer Steuern haben. Durch eine Mitteilung an ihr Finanzamt kämen alle BürgerInnen, die mit der militärischen Verwendung ihrer Steuern Gewissensprobleme haben, in den Genuss einer garantiert zivilen Verwendung ihrer direkten (und dann auch indirekten) Steuern.

1. Die Erklärung oder der Antrag an Ihr Finanzamt

Zu einem beliebigen Zeitpunkt, vorzugsweise aber im Zeitraum der Global Days of Action on Military Spending (jedes Jahr im April / Mai, s. <https://ipb.org/?s=gdam>), reichen Sie ihre Erklärung (Arbeitnehmer) oder Ihren Antrag (Nichtarbeitnehmer) beim Finanzamt ein. Jedes Jahr gibt es einen weltweiten Aktionstag gegen Militärausgaben - bei Milliarden Euro globaler Ausgaben jeden Tag für militärische Gewaltpotenziale ist dieser Tag bitter nötig. Sie können Ihre Erklärung oder Ihren Antrag per Musterformular einreichen. Als ArbeitnehmerIn bitte die Erklärung des Vorbehalts (Musterformular „A“) verwenden. Diese Erklärung verpflichtet das Finanzamt zu antworten und zu dieser Erklärung Stellung zu nehmen. Als NichtarbeitnehmerIn (SelbständigeR, RentnerIn, StudentIn) bitte den Antrag zur Stundung der Steuerbeträge (Musterformular „N“) verwenden. Die Musterformulare sind mit „A“ (Arbeitnehmer) bzw. „N“ (Nichtarbeitnehmer) unten rechts gekennzeichnet und können im Internet unter <https://netzwerk-friedenssteuer.de/downloads/> abgerufen werden. Sie wurden neu überarbeitet und können von allen eingereicht werden, auch von jenen, die bereits früher an der Aktion teilgenommen haben. Am überzeugendsten ist allerdings ein persönlicher Schriftsatz. Übersehen Sie aber dabei nicht die Bestandteile aus den Musterformularen. Sie bilden die Rechtsgrundlagen, die es dem Finanzamt ermöglichen, Ihrer Erklärung oder Ihrem Antrag stattzugeben.

2. Schritte nach Ablehnung durch Ihr Finanzamt

Der Versuch, Ihre Vorbehaltserklärung nicht anzuerkennen (Arbeitnehmer) oder Ihren Antrag abzulehnen (Nicht-Arbeitnehmer) ist ein Verwaltungsakt, gegen den Sie Einspruch einlegen können. Gab es in der Ablehnung eine Rechtshilfebelehrung, muss Ihr Einspruch innerhalb einer Monatsfrist eingetroffen sein, sonst innerhalb eines Jahres. Der Einspruch ist schriftlich mit Angabe des Aktenzeichens einzureichen; z.B. mit einem Kernsatz wie: „Durch die Nichtanerkennung meines Vorbehaltes / Ablehnung des Antrages vom ..., AZ ..., bin ich weiterhin in meinem Gewissen beschwert. Deshalb lege ich unter Verweis auf Art. 4 (1) GG in Verbindung mit Art. 1 (3) GG gegen diese Nichtanerkennung / Ablehnung Einspruch ein“. Nach Art. 1 (3) GG haben die Finanzämter als vollziehende Gewalt die Pflicht, das Grundrecht nach Art. 4 (1) zu beachten. Falls das Finanzamt nicht einverstanden ist, schickt es innerhalb von 6 Monaten einen Einspruchsbescheid, gegen den man Klage einreichen kann. Eine Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt nach Ihrem Einspruch empfiehlt sich.

Fortsetzung siehe Seite 2

3. Zur Auswertung helfen

Zur Optimierung und Auswertung dieser Aktion bitten wir Sie, uns eine Kopie Ihrer Erklärung oder Ihres Antrages oder eine entsprechende Information zu übermitteln. Dasselbe gilt für die weiteren Schritte (Antwort Finanzamt, Ihr Einspruch, die Einspruchsentscheidung und ggf. Klageerhebung). Persönliche Daten werden anonymisiert und nicht weitergegeben.

Postadresse: Netzwerk Friedenssteuer e.V. Raidinger Str. 9 a, 81377 München

<https://netzwerk-friedenssteuer.de/>

4. Welche Konsequenzen sind zu erwarten?

Straf- oder zivilrechtliche Folgen gibt es keine. Außer Ihren eigenen Aufwendungen (ggf. Steuerberatung) fallen auch keine Kosten für die Antragstellung oder die Einsprüche an.

5. Weitere Schritte mit Öffentlichkeitswirkung

Besondere Wirkungen in der Öffentlichkeit können Pfändungen haben, die aus Gewissensgründen heraus entstehen. Noch mehr Wirkung hat eine Klage vor dem Finanzgericht, insbesondere dann, wenn Sie auf einer öffentlichen Verhandlung bestehen. Sie können Klage erheben, wenn Sie einen negativen Einspruchsentscheid von Ihrem Finanzamt erhalten haben. Mit der Klageerhebung fallen erstmals Gerichtskosten an. Eine Anwaltshilfe ist nicht vorgeschrieben, aber möglich, um Klage zu erheben und/oder Sie beim Finanzgericht zu vertreten (zusätzliche Kosten je nach Honorarvereinbarung). Ihre Klage enthält Ihre Erklärung oder Ihren Antrag, ggf. deren Ablehnung durch das Finanzamt und Ihre Begründung (Gewissensgründe, Rechtslage).

Fragen Sie zu den Gerichtskosten vorher nach beim Finanzgericht Ihres jeweiligen Bundeslandes und zu den anderen Themen beim Netzwerk Friedenssteuer! Beispiele für Klageerhebungen und jahrelange Erfahrungen dazu liegen vor. Eine Rechtsberatung ist damit nicht verbunden.

6. Was sollte man noch wissen?

JedeR entscheidet frei, wie weit er / sie den Empfehlungen der Aktion folgen möchte.

Das von der Aktion bewusst vertretene Prinzip der Gewaltfreiheit gilt auch gegenüber den MitarbeiterInnen der Behörden, die sich an Vorschriften gebunden fühlen und keine Entscheidung im Sinne des Grundgesetzes wagen. Diese sind nicht Gegner unserer Anliegen, obwohl deren Entscheidungen uns vielfach nicht gefallen. Die Aktion bezieht alle drei Staatsgewalten ein und knüpft an bei der Exekutive - hier die Finanzämter. Diese sollen den TeilnehmerInnen an der Aktion möglichst schnell zu einem so genannten Bescheid oder Einspruchsentscheid verhelfen, damit der Weg zur Judikative, den Gerichten, frei wird. Öffentliche Verhandlungen an Gerichten haben schon oft über die Medien Bewusstsein geweckt für das Unrecht der Zwangsfinanzierung von Rüstung und Krieg mit den eigenen Steuern. Unabhängig davon versucht das Netzwerk Friedenssteuer die Legislative für ein Zivilsteuergesetz zu gewinnen. Entsprechende Kontakte zu Abgeordneten existieren, bedürfen aber noch kräftiger Unterstützung durch die Wählerschaft!

Alle Schritte sind wichtig und haben die Sache der Zivilsteuer stückweise vorangebracht. So haben beharrliche Menschen erreicht, dass **Finanzgerichte** durch Steuerzahlung entstehende Gewissensprobleme als solche anerkannt haben. Weitere Schritte auf diesem Weg sind, dass die Steuerzahlungen all jener, die eine Finanzierung von Rüstung und Krieg ablehnen, gemäß Musterbriefen als unter Vorbehalt **gezahlt** gelten oder dass bei der Stundung (§222) und beim Erlass (§227) in der Abgabenordnung die Begriffe der „erheblichen Härte“ und der „Unbilligkeit“ auch bei Gewissensverletzungen verwendet werden - und nicht nur bei finanziellen Engpässen.

Wir vom Netzwerk Friedenssteuer bitten Sie, an dieser Aktion teilzunehmen. Es geht ja darum, die militärische Gewalt, die wir alle durch unsere direkten und indirekten Steuern finanzieren, grundsätzlich infrage zu stellen.